

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 10 (1903)

**Heft:** 15

**Artikel:** Das neue englische Unterrichtsgesetz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-530532>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das neue englische Unterrichtsgesetz.

Vom neuen englischen Unterrichtsgesetze war schon in früherer Nummer die Rede. Es ist uns ermöglicht, dem Leser noch einen klareren Einblick in dasselbe zu verschaffen, weshalb wir folgender Darlegung Raum geben. —

Als zu Beginn der siebziger Jahre in England der Schulzwang zuerst eingeführt wurde, hat man dort die den verschiedenen Konfessionen gehörenden sogenannten freiwilligen Schulen (Voluntary Schools) fortbestehen lassen. Da es ihnen aber nach und nach immer schwerer wurde, die zur Erhaltung und Fortführung derselben erforderlichen Gelder durch freiwillige Beiträge aufzubringen, hatte ihnen die Regierung, falls ihre Leistungen einen gewissen Normalstand erreichten, Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt und diese allmählich dahin erhöht, daß sie schließlich beinahe die Hälfte der Schulkosten erreichten. Weil sich aber außer den Nichtkonfessionsangehörigen auch viele Konfessionsangehörige von der Zahlung freiwilliger Beiträge ausschlossen, so war es zuletzt fast unmöglich geworden, die freiwilligen Schulen als solche noch länger zu halten.

Als dann infolge des günstigen Verlaufes des südafrikanischen Krieges die gegenwärtige Regierung eine noch stärkere Majorität als vorher erhielt, wurde sie von den Vertretern der hauptsächlich in Betracht kommenden christlichen Konfessionen veranlaßt, die auch aus andern Gründen recht notwendige Vorlage eines neuen Unterrichtsgesetzes im Parlamente einzubringen, welche den Eigentümern der freiwilligen Schulen die fast unerträglich gewordenen Schullasten abnehmen sollte, ohne aber an dem konfessionellen Charakter derselben zu rütteln. Eine solche Vorlage ist denn auch im März vorigen Jahres im Unterhause eingebracht worden. Dieselbe hat aber einen solchen Widerstand seitens der liberalen Partei gefunden, welche von den freien Kirchen (Free Churches) unterstützt wurden, daß eine sonst in England nicht gewöhnliche Nachbesession des Parlamentes im Herbste nötig wurde, und daß im Ganzen an die 60 Unterhaussitzungen auf die Durchberatung verwendet werden mußten. Die Liberalen verfochten den Grundsatz, daß diejenigen, welche die Kosten trügen, d. i. nach dem Gesetze neben dem Staate die Gemeinden, auch über die Konfessionalität der Schulen zu bestimmen haben sollten, mit anderen weniger verklaufteten Worten, daß in Zukunft alle Schulen in England konfessionslos sein sollten.

In die parallel gehenden Diskussionen in der Presse hat Kardinal Vaughan, Erzbischof von Westminster, wiederholt kräftig eingegriffen,

hat aus allen Kräften die konfessionellen Schulen verteidigt und hat schließlich auch noch in einem offenen Schreiben an den irischen Abgeordneten Redmond, damaligen Führer der irischen Partei, welche während der Beratung der Vorlage dem Hause ferngeblieben war, weil man der Diskussion ihrer nationalen Angelegenheiten nicht den Vorrang lassen wollte, den Irren als Vertretern des katholischen Prinzips und Anhängern der konfessionellen Schulen ihre Pflichten ins Gedächtnis zurückgerufen, so daß sie für die entscheidende Abstimmung vollzählig zurückkamen und durch ihre 80 Stimmen das Zustandekommen des Gesetzes sicherten, welches ohne sie vielleicht zuletzt noch zu Falle gekommen wäre. —

Nach den Bestimmungen des zu Anfang dieses Jahres in Kraft getretenen neuen englischen Unterrichtsgesetzes bleiben die konfessionellen Schulen entsprechend den Sätzen ihrer Gründungsurkunden unverändert fortbestehen, und während die Eigentümer dieser konfessionellen Schulen die ihnen gehörigen Gebäude weiter benutzen lassen, so daß die Gemeinden an deren Stelle keine neuen Gebäude zu errichten haben, und der Staat die bisher gezahlten Zuschüsse weiter gewährt und sogar noch erhöht, übernehmen die Gemeinden die sämtlichen Kosten der Unterhaltung der Schulen und der Besoldung der Lehrkräfte, wofür sie zwei Mitglieder des Schulvorstandes (Managers) wählen können. Der konfessionelle Charakter der Schulen wird dadurch aber durchaus nicht angetastet. Denn von dem sechsgliedrigen Vorstande bestellen die Schuleigentümer jederzeit vier Mitglieder, so daß sie immer und unter allen Umständen eine Zweidrittelmajorität im Vorstande haben und den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen können. Wenn daher jene vier Mitglieder nur irgendwie ihre Pflicht tun, bleibt für die von der Gemeinde gewählten Mitglieder nichts anderes übrig, als eine ständige Minorität zu bilden, wenn sie nicht mit den anderen vier stimmen wollen. Nun stellt aber der Schulvorstand nach Maßgabe der Gründungsurkunden, welche oft dem Pfarrer oder Bischof das entscheidende Wort geben, die Lehrpersonen an, überwacht sie und entläßt sie, wenn nötig. Während also die freiwilligen Schulen den Charakter der Freiwilligkeit eingebüßt haben, indem sie jetzt durch Gemeindesteuern fortgeführt und unterhalten werden, ist ihr konfessioneller Charakter ganz derselbe geblieben, welchen sie auch vor dem neuen Gesetze hatten, wie auch selbstredend die bisherigen Lehrkräfte daran weiter wirken.

Die Katholiken Englands können daher mit ihrem neuen Unterrichtsgesetze wohl zufrieden sein. Unzufrieden damit sind die Liberalen unter

Führung des freikirchlichen Pastors Dr. Clifford und Lord Roseberry's, welcher den von Clifford gegebenen Rat, nötigenfalls die Schulsteuern zu verweigern, wenn auch etwas verklausuliert, so doch verständlich genug gebilligt und sich dafür eine Rüge im Oberhause geholt hat, daß er, der frühere Ministerpräsident, solchen Widerstand gegen ein Staatsgesetz anrate.

## In's Gebiet der Reklamationen.

Aus dem Herzen der kath. Schulbestrebungen, sowie aus der trauten Ostmark her gehen uns wohlgemeinte Reklamationen zu in Sachen erschienener Einsendungen. Sie sind uns ein Beweis, daß man in den „oberen“ Kreisen geistlichen und weltlichen Standes die „Päd. Blätter“ liest, und daß man einen Wert darauf setzt, was in denselben steht. Das ist immer ein anerkennenswertes Zeichen, um so anerkennenswerter aber heute, da die Red. zufolge des erfreulich wachsenden Inseraten-Andranges die liebe Not hat, unser Organ inhaltlich auch nur annähernd aufrecht zu halten. Die verehrten Herren haben Dank. — Ein erster Reklamant wendet sich gegen einen Passus, der unter Rubrik Basel in Heft 12 als Korresp. figuriert und eine Basler Grossrats-Sitzung betr. Schulangelegenheiten matt skizziert. Der Herr meint: „Man kann in der Furcht vor „eidg. Einmischung in das kant. Schulwesen“ auch so weit kommen, daß die Geschichte komisch wirkt. Wenn man überall diese „Einmischung“ liest und bei allen möglichen und unmöglichen Anlässen über diese „Einmischung“ deflamiert, so verliert die Sache ihren Wert und wirkt schließlich gerade dann nicht mehr, wenn es einmal notwendig ist.“

Im vorliegenden Falle ist die Darstellung eine vollständig schief, was Sie schon aus den 3 folgenden Bemerkungen sehen werden:

1. Es ist vorliegend keine Rede von einer eidg. Einmischung. Niemand wird vom eidg. Schulrat zum Abschluß eines Maturitätsvertrages gezwungen, die Initiative zum Vertragsabschluß geht vielmehr jeweilen von der betr. Kantonsschule aus. Das ganze Verhältnis zwischen Kanton und eidg. Schulrat ist ein Vertragsverhältnis, welches einzugehen oder nicht einzugehen jedermann frei steht.

2. Der eine der Kontrahenten ist der Schulrat, als solcher hat er das Recht, seine Bedingungen zu stellen, wie der andere Kontrahent auch. Wenn nun der Schulrat seine Bedingungen etwas hochstellt, verdient er dafür schon angesichts des enormen Budranges zu der poly-